

KANTONALE OPFERHILFESTELLE
Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich

INFORMATIONEN ZUM OPFERHILFEGESETZ

Hilfe für Opfer von
Gewalttaten



KANTONALE OPFERHILFESTELLE
Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich
www.opferhilfe.zh.ch
Januar 2011

Inhalt

- 1 **DAS OPFERHILFEGESETZ –
HILFE FÜR OPFER VON GEWALTTATEN**
- 2 **WER HAT ANSPRUCH AUF OPFERHILFE?**
- 3 **WORAUF HABEN SIE ALS OPFER
ANSPRUCH?**
 - Beratungshilfe
 - Schutz und Rechte im Strafverfahren
 - Finanzielle Hilfe
- 4 **OPFERBERATUNGSSTELLEN**



DAS OPFERHILFEGESETZ – HILFE FÜR OPFER VON GEWALTTATEN

DAS OPFERHILFEGESETZ – HILFE FÜR OPFER VON GEWALTTATEN

Das Opferhilfegesetz ist seit dem 1. Januar 1993 in Kraft. Am 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz in Kraft getreten.

Opfer von Gewalttaten haben:

- ANSPRUCH AUF BERATUNG UND BETREUUNG NACH DER STRAFTAT
- BESONDERE RECHTE IM STRAFVERFAHREN
- ANSPRUCH AUF FINANZIELLE HILFE UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN

Die Opferhilfe richtet sich in erster Linie nach dem Opferhilfegesetz (OHG) und der Opferhilfeverordnung des Bundes. Massgebend sind weiter das kantonale Einführungsgesetz zum OHG und die dazugehörige Verordnung sowie die Schweizerische Strafprozessordnung.



WER HAT ANSPRUCH AUF OPFERHILFE?

WER HAT ANSPRUCH AUF OPFERHILFE?

Anspruch auf Opferhilfe haben Sie, wenn Sie durch eine Straftat unmittelbar körperlich, sexuell oder psychisch beeinträchtigt worden sind.

In Frage kommt die Opferhilfe namentlich bei:

- **KÖRPERVERLETZUNG, TÖTUNG**
- **VERGEWALTIGUNG, SEXUELLER NÖTIGUNG UND SEXUELLER AUSBEUTUNG**
- **SCHWERER DROHUNG UND NÖTIGUNG**
- **FREIHEITSBERAUBUNG, GEISELNAHME**
- **VERKEHRUNFÄLLEN MIT VERLETZUNGS- ODER TODESFOLGE**

Der Anspruch auf Opferhilfe setzt nicht voraus, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird. Sie können auch Opferhilfe beanspruchen, wenn Sie keine Strafanzeige gemacht haben und/oder die Täterschaft unbekannt oder flüchtig ist.

Nahe Angehörige können sich ebenfalls beraten lassen und haben zudem unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf finanzielle Hilfe.



WORAUF HABEN SIE ALS OPFER ANSPRUCH?

WORAUF HABEN SIE ALS OPFER ANSPRUCH?

BERATUNGSHILFE

Als Opfer bzw. eine dem Opfer nahestehende Person haben Sie Anspruch auf Beratung und Betreuung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Opferberatungsstelle. Diese informieren Sie umfassend über die Opferhilfe und unterstützen Sie bei der Verarbeitung der Straftat. Sie helfen Ihnen bei allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Straftat stellen, und vermitteln Ihnen wenn nötig Fachpersonen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle begleiten Sie sodann auf Wunsch und nach Möglichkeit, wenn Sie im Strafverfahren von der Polizei, der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht befragt werden.

Das Angebot der Beratungsstellen richtet sich in erster Linie an Opfer und ihre nahen Angehörigen. Beraten lassen können sich aber auch weitere Bezugspersonen des Opfers.

Nähere Informationen zu den im Kanton Zürich anerkannten Opferberatungsstellen finden Sie ab Seite 18.

Konkret helfen Ihnen die Beratungsstellen bei Fragen wie zum Beispiel:

- Soll ich Strafanzeige erstatten?
- Wo muss ich Strafanzeige machen?
- Wo finde ich eine Notunterkunft?
- Ich bin durch eine Straftat verletzt worden und längere Zeit arbeitsunfähig. Wer kommt für den Erwerbsausfall auf?
- Ich getraue mich seit dem Überfall nicht mehr aus dem Haus. Was kann ich gegen meine Angst tun?
- Ich benötige nach einer Straftat therapeutische und anwaltliche Hilfe. Wer übernimmt die Kosten dafür?
- Ich vermute einen sexuellen Übergriff bei meinem Kind. Wie gehe ich damit um?
- Wie finde ich eine geeignete Therapeutin bzw. Anwältin?
- Ist es überhaupt notwendig, eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen?
- Wie läuft das Strafverfahren und was kann dabei auf mich zukommen?
- Was sind meine Rechte im Strafverfahren?
- Wie kann ich einem Opfer helfen?

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und auch anonym möglich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen unterstehen der Schweigepflicht.

SCHUTZ UND RECHTE IM STRAFVERFAHREN

Wird ein Strafverfahren durchgeführt, so haben Sie als Opfer und als nahe Angehörige bestimmte Informationsrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Opfer von Sexualdelikten und Kinder haben besondere Schutzrechte.

Zu Ihren **INFORMATIONSMRECHTEN** gehören:

- Das Recht auf Orientierung über die verschiedenen Opferhilfeleistungen und die Opferberatungsstellen.
- Der Anspruch auf Orientierung über Ihre Rechte im Strafverfahren.
- Das Recht auf Mitteilung von Entscheiden über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie das Recht auf Information über eine Flucht der beschuldigten Person.
- Das Recht, über den Straf- und Massnahmenantritt des Täters sowie über seine Beurlaubung, Versetzung und Entlassung orientiert zu werden.

Zu Ihren **SCHUTZRECHTEN** gehören:

- Das Verbot der Veröffentlichung Ihrer Identität ausserhalb des Verfahrens.
- Das Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Gerichtsverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen.
- Das Recht auf Anonymität gegenüber der beschuldigten Person, wenn besondere Gründe (z.B. Lebensgefährdung) vorliegen.
- Das Recht auf Vermeidung der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, wenn Sie dies wünschen.
- Die Möglichkeit, sich bei allen Verfahrenshandlungen, namentlich bei Einvernahmen durch die Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht, von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen.
- Das Recht, die Antwort auf Fragen zur Intimsphäre zu verweigern, wenn Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden sind.
- Das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechts befragt zu werden, wenn Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden sind.
- Das Recht auf eine Übersetzung der Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts, wenn Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden sind und dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist.
- Das Recht auf Besetzung des urteilenden Gerichts mit wenigstens einer Person des gleichen Geschlechts, wenn Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden sind.

Für **KINDER** gelten besondere Regeln bei der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person oder bei der Einvernahme, sofern erkennbar ist, dass diese zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte:

- Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person muss grundsätzlich vermieden werden, ausser das Kind verlangt eine solche ausdrücklich.
- Während der ganzen Dauer des Strafverfahrens dürfen in der Regel nur zwei Einvernahmen durchgeführt werden.
- Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin durchgeführt und, sofern keine Gegenüberstellung stattfindet, auf Video aufgenommen.

Als Kinder gelten Opfer, die im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt sind.

Zu Ihren **BETEILIGUNGSRECHTEN** gehören im Wesentlichen:

- Das Recht, Zivilansprüche (Schadenersatz und Genugtuung) gegen die beschuldigte Person geltend zu machen.
- Das Recht, eine Einstellung des Strafverfahrens beim Gericht anzufechten.
- Das Recht, den Strafentscheid (z.B. einen Freispruch) anzufechten.

Die genannten Beteiligungsrechte setzen voraus, dass das Opfer gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren beteiligen zu wollen (so genannte Privatklägerschaft). Diese Erklärung ist spätestens bis zum Abschluss der Strafuntersuchung abzugeben.

Sofern für die Geltendmachung der Zivilansprüche eine anwaltliche Vertretung notwendig ist und Sie nicht über die finanziellen Mittel dafür verfügen, können Sie im Strafverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung stellen. Über das Gesuch entscheidet in Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft, in Jugendstrafverfahren die Jugendanwaltschaft.

Auch die Opferhilfe übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für eine anwaltliche Vertretung im Strafverfahren (vgl. hinten S. 15 f.).

FINANZIELLE HILFE

Gestützt auf das Opferhilfegesetz haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Hilfe. Es geht dabei um:

- **FINANZIERUNG VON HILFELEISTUNGEN**

Die Hilfe der Beratungsstellen selbst ist unentgeltlich. Benötigt das Opfer weitergehende Hilfe, z.B. eine Notunterkunft, therapeutische oder anwaltliche Hilfe, so können die Kosten dafür von der Opferhilfe unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise übernommen werden.

- **ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG**

Bei der Entschädigung geht es in erster Linie um den Ersatz folgender Schadenspositionen: Erwerbsausfall, Ausfall von regelmässigen Unterhaltsleistungen (so genannter Versorgungsschaden), Bestattungskosten. Die Genugtuung ist eine Art Schmerzensgeld für sehr schwere und lang andauernde Beeinträchtigungen.

Die finanzielle Opferhilfe will Lücken im sozialen Netz schliessen und Opfern, die durch eine Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, Hilfe gewähren. Der Anspruch auf finanzielle Leistungen und deren Umfang hängt deshalb von Ihrer individuellen Situation ab. Berücksichtigt werden Ihre finanziellen Verhältnisse sowie Leistungen von Dritten (wie zum Beispiel der Krankenkasse, der Unfallversicherung, des Täters bzw. seiner Haftpflichtversicherung oder staatliche Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege oder der Zeugenentschädigung). Bei der Genugtuung spielen Ihre finanziellen Verhältnisse keine Rolle.

WORAUF MÜSSEN SIE BESONDERS ACHTEN?

- Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen **INNERT 5 JAHREN** nach der Straftat eingereicht werden! Diese Frist gilt für Straftaten ab dem 1. Januar 2007.

Darüber hinaus gelten zu Gunsten des Opfers diverse Sonderregelungen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei den anerkannten Opferberatungsstellen (vgl. Seite 18 ff.)

- Die Opferhilfe kommt nur für Schäden auf, die Sie belegen können. Bewahren Sie deshalb alle Rechnungen, Quittungen etc. auf.
- Klären Sie vor dem Beginn einer Therapie oder vor der Auftragserteilung an eine Anwältin oder einen Anwalt ab, ob und in welchem Rahmen die Opferhilfe die Kosten übernehmen kann.
- Die Opferhilfe kommt nur für Schäden auf, die im Zusammenhang mit Ihrer Opferstellung stehen. Sachschäden (z.B. gestohlene Sachen, zerrissene Kleider usw.) können deshalb von der Opferhilfe nicht übernommen werden.

AN WEN KÖNNEN SIE SICH IM KANTON ZÜRICH WENDEN?

Die anerkannten Opferberatungsstellen können unter bestimmten Voraussetzungen und in einem beschränkten Umfang selbst finanzielle Soforthilfe gewähren.

Für weitergehende finanzielle Hilfe ist die Kantonale Opferhilfestelle der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zuständig. Die Beratungsstelle wird Sie bei der Einreichung eines Gesuches um finanzielle Hilfe bei der Kantonalen Opferhilfestelle beraten und unterstützen.



OPFERBERATUNGSSTELLEN

ANERKANNTE OPFERBERATUNGSSTELLEN DES KANTONS ZÜRICH

Im Kanton Zürich nehmen zurzeit neun anerkannte Beratungsstellen den Beratungsauftrag gemäss Art. 12 Opferhilfegesetz (OHG) wahr. Die Beratungsstellen haben unterschiedliche Profile und sind grösstenteils entweder auf bestimmte Opfer (z.B. Kinder) und/oder auf bestimmte Delikte (z.B. Sexualdelikte) spezialisiert. Das Angebot der Beratungsstellen umfasst grundsätzlich: Krisenberatung, telefonische und/oder persönliche Beratungen des Opfers und seines Umfeldes. Alle Beratungsstellen vermitteln wenn notwendig auch Fachpersonen (TherapeutInnen, RechtsanwältInnen etc.) und unterstützen das Opfer bei der Inanspruchnahme von finanzieller Opferhilfe.
Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Opferberatungsstellen:

- **OPFERBERATUNG ZÜRICH**
FACHSTELLE DER STIFTUNG OPFERHILFE ZÜRICH

Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich, Tel. 044 299 40 50

Das Beratungsangebot richtet sich an Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder, die durch eine Gewalttat oder im Rahmen eines Verkehrsunfalls körperlich oder psychisch beeinträchtigt worden sind, sowie an deren Angehörige. Beraten werden sodann Männer und Jungen, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind und deren Angehörige.

www.ohzh.ch

- **bif BERATUNGS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR FRAUEN GEGEN GEWALT IN EHE UND PARTNERSCHAFT**

Postfach 9664, 8036 Zürich, Tel. 044 278 99 99

Das Beratungsangebot der *bif* richtet sich an alle Frauen, die physische und/oder psychische Gewalt in ihrer Partnerschaft erleben, sowie an ihnen nahe-stehende Drittpersonen und an Fachpersonen.

www.bif-frauenberatung.ch

- **BERATUNGSSTELLE NOTTELEFON FÜR FRAUEN – GEGEN SEXUELLE GEWALT**

Langstrasse 14, Postfach, 8026 Zürich,
Tel. 044 291 46 46

Das Beratungsangebot richtet sich an Frauen, denen sexuelle Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.

www.frauenberatung.ch

- **FRAUEN-NOTTELEFON – BERATUNGSSTELLE FÜR GEWALTBETROFFENE FRAUEN, WINTERTHUR**

Technikumstrasse 38, Postfach 1800,
8401 Winterthur, Tel. 052 213 61 61

Das Beratungsangebot richtet sich an Frauen, denen sexuelle und/oder körperliche Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.

www.frauennottelefon.ch

- **CASTAGNA – BERATUNGSSTELLE FÜR SEXUELL AUSGEBEUTETE KINDER, WEIBLICHE JUGENDLICHE UND IN DER KINDHEIT AUSGEBEUTETE FRAUEN**

Universitätstrasse 86, 8006 Zürich, Tel. 044 360 90 40

Das Beratungsangebot richtet sich an Angehörige und Vertrauenspersonen von sexuell ausgebeuteten Mädchen und Jungen, an weibliche Jugendliche, an Frauen, die in der Kindheit sexuell ausgebeutet wurden, sowie an Bezugspersonen von Betroffenen.

www.castagna-zh.ch

- **FACHSTELLE OKEY FÜR OPFERHILFEBERATUNG UND KINDERSCHUTZ**

St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur, Tel. 052 266 90 09,
Pikettttelefon Wochenende 079 780 50 50
Kantonsspital Winterthur (Kinderklinik),
Postfach, 8401 Winterthur, Tel. 052 266 41 56

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Angehörige oder Vertrauens- und Fachpersonen im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung und sexueller Gewalt.

www.okeywinterthur.ch

- **KINDERSCHUTZGRUPPE UND OPFERBERATUNGSSTELLE DES KINDERSPITALS ZÜRICH**

Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich,
Tel. 044 266 76 46 (Sekretariat Kinderschutzgruppe)
Tel. 044 266 71 11 (Telefonzentrale des Kinderspitals)

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie an Angehörige oder Bezugspersonen im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung (inkl. sexuelle Ausbeutung).

www.kinderschutzgruppe.ch

- **MÄDCHENHAUS ZÜRICH**

Postfach 1923, 8031 Zürich, Tel. 044 341 49 45

Das Beratungsangebot richtet sich an gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen sowie an Vertrauenspersonen der Betroffenen (einschliesslich nicht ausbeutende Eltern) und an Fachleute.

www.maedchenhaus.ch

- **SCHLUPFHUUS**

Hottingerstrasse 67, 8032 Zürich,

Telefon 1 043 268 22 64

Telefon 2 043 268 22 66

Sorgentelefon 043 268 22 68

Das Beratungsangebot richtet sich an gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche, unter Einbezug des Umfelds zusammen mit dem/der Jugendlichen sowie an Fachpersonen.

www.schlupfhuus.ch

- **FIZ MAKASI, INTERVENTIONSSTELLE FÜR OPFER VON FRAUENHANDEL***

Badenerstrasse 682, 8048 Zürich, Tel. 044 436 90 00

Das Beratungsangebot der FIZ Makasi richtet sich an Frauen, die Opfer von Frauenhandel im Sinne von Art. 182 StGB geworden sind.

www.fiz-info.ch

* Die FIZ Makasi Interventionsstelle für Opfer von Frauenhandel ist **keine** kantonale anerkannte Opferberatungsstelle. Die von ihr angebotene spezialisierte Begleitung von Frauen, die im Kanton Zürich Opfer von Frauenhandel wurden, wird aber vom Kanton Zürich im Rahmen der Hilfe durch Dritte (mit-)finanziert.

